

Verhalten im Elementarschadenfall

Inzwischen sind einige Tage vergangen, seit Tief Bernd in Deutschland gewütet hat.

Wenn der Schadenfall vorliegt und das Risiko der Elementarschadendeckung versichert ist, stellt sich die Frage, wie es nun für die Betroffenen weitergeht.

Auch wenn unzählige Schadenregulierer und Sachverständige für die Versicherungswirtschaft in den betroffenen Gebieten im Einsatz sind, die auch bereits eine Vielzahl von Schäden beichtigt haben mögen, wird es immer so sein, dass der eine oder andere auf die Aufnahme seines Schadens durch die von der Versicherungswirtschaft beauftragten Mitarbeiter oder Dienstleister warten muss. Die Betroffenen wissen bis dahin nicht, wie eine solche Aufnahme abläuft, und was dabei beachtet werden sollte:

1. Dokumentation im Zusammenhang mit der Schadenaufnahme

Was ist im eigenen Interesse schon zuvor zu dokumentieren/vorzubereiten:

- ein in Schrift und Bild dokumentierter Schadenhergang/Schadenursache
Hier: exakte und ausführliche Beschreibung, wie das Wasser konkret zu Schäden am Gebäude und Inventar geführt hat (War das Grundstück überflutet? Handelt es sich um einen Rückstau aus der Kanalisation?)
- ein in Schrift und Bild dokumentierter Schadenumfang am Gebäude
- ein in Bildform erfasster Schadenumfang an den Inventargegenständen
- eine mit Wertangaben versehene Auflistung des beschädigten/zerstörten Inventars, nach Möglichkeit mit den seinerzeitigen Anschaffungsbelegen
- Eigenleistungen sollten ebenfalls aufgeführt werden, dabei sollte schriftlich dokumentiert werden, welche konkreten Arbeiten durch wen und in welchem Zeitrahmen durchgeführt wurden.

Auch Kostenbelege mit Angaben zur Menge und Art der erworbenen Materialien sollten in einer Auflistung erfasst, und die Belege archiviert werden. Häufig wird der Zeitaufwand der Eigenleistungen von den Versicherungsgesellschaften mit einem Betrag von 10 – 15 €/Stunde bewertet.

Soweit technisch möglich, bietet sich für eine Dokumentierung selbstverständlich auch eine Videoaufnahme an.

2. Einschaltung eigener Sachverständiger

Im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe reichen die Kapazitäten der Versicherer nicht aus, um zügig eine schnelle Besichtigung aller beschädigten Grundstücke und Gebäude zu gewährleisten. Die Einschaltung eigener Sachverständiger und die damit verbundene Kostentragung ist vorher mit dem jeweiligen Versicherer abzustimmen. Der eigene Sachverständige ist dabei regelmäßig nicht der Vertreter des Versicherers, sondern würde von diesem nur mit der

Schadenaufnahme betraut. Inwieweit er auch verbindliche Regulierungszusagen für die Versicherungsgesellschaft abgeben kann, sollte daher im Vorfeld geklärt werden.

3. Erstmaßnahmen zur Schadenminderung

Erste Maßnahmen, die den eingetretenen Schaden mindern, sind grundsätzlich zulässig, sollten aber ebenfalls in Schrift- und Bildform dokumentiert werden. In diesem Bereich arbeiten die Versicherungsgesellschaften im Versicherungsfall auch häufig mit Sanierungspartnern zusammen. Die Beauftragung dieser Firmen ist im Vorfeld mit der Versicherungsgesellschaft abzustimmen. Durch die Vielzahl an Schäden arbeiten diese Firmen allerdings gegenwärtig auch am Limit. Die Sanierer kümmern sich u. a. um Demontage, Rückbau, Entsorgung, Trocknung, Sanierung sowie die Wiederherstellung. Auch bei der Einschaltung von selbstausgewählten Firmen sollte vor Aufnahme der Arbeiten eine kurze Abstimmung mit der Versicherungsgesellschaft erfolgen.

4. Schadenaufnahme durch den Sachverständigen/Regulierungsbeauftragten des Versicherers

Bei einem Ortstermin erfolgt dann regelmäßig die Aufnahme des Schadens durch Regulierungsbeauftragte des Versicherers und/oder hinzugezogene Sachverständige. Hierbei können auch Vorauszahlungen auf die zu leistende Entschädigung vereinbart werden, um die dringenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu haben. Oftmals werden aber auch Pauschalentschädigungen durch die Regulierungsbeauftragten/Sachverständigen angeboten. Eine Annahme eines solchen Angebotes sollte gut überlegt sein. Regelmäßig ist man nach der Entschädigungsvereinbarung auf pauschaler Basis mit späteren Forderungen ausgeschlossen, unabhängig davon, ob die ursprünglich vereinbarte Summe auskömmlich ist oder nicht.

5. Finanzielle Hilfe aus anderen Hilfsprogrammen

Bund und Länder haben über die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Privatpersonen und Unternehmen ein Soforthilfeprogramm für Flutgeschädigte mit Krediten zu günstigen Zinssätzen aufgelegt.

Details finden Sie unter <https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/dafuer-stehen-wir/unwetter-hilfe/>

Auch dies kann ein Baustein sein, der in dieser schwierigen Zeit Mittel zum Wiederaufbau beitragen kann. Zudem ist auf politischer Ebene ein milliardenschwerer Aufbaufonds für den Wiederaufbau in den Flutgebieten geplant.

Auch wenn wir diese ersten Informationen mit Sorgfalt zusammengestellt haben, hängen Umfang und Leistungspflicht von den individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Versicherungsgesellschaft und dem jeweiligen Versicherungsnehmer ab. Daher ist anzuraten, die einzelnen Schritte zur Wiederherstellung stets mit der Versicherungsgesellschaft bzw. dem eingeschalteten Regulierungsbeauftragten abzustimmen.